

**Statut
für die Vergabe der CINESTYRIA-Filmkunst Stipendien
des Landes Steiermark**

§ 1

1. Das vom Land Steiermark gestiftete Stipendium trägt die Bezeichnung „CINESTYRIA-Filmkunst Stipendium des Landes Steiermark“ und ist mit je € 6.000,-- dotiert. Jährlich werden 2 Stipendien vergeben. Das Gesamtbudget dafür beträgt somit € 12.000,--.
2. Zweck der Preisstiftung ist Förderung des steirischen Kunst-Filmschaffens in der Steiermark. Diese werden jährlich an zwei Filmschaffende vergeben, die ihre Begabung bereits gezeigt haben und die darlegen können, dass sie mit innovativen Filmvorhaben befasst sind.
3. Zweck der Preisstiftung ist die Förderung von Filmkunst in der Steiermark.
4. Der Preis wird im Jahresrhythmus vergeben.

§ 2

1. Bewerben können sich Filmschaffende, die in der Steiermark geboren sind oder mindestens drei Jahre in der Steiermark wohnhaft waren.
2. Teilnahmeberechtigt sind Einzelpersonen sowie Personengruppen, von denen die Mehrzahl der Einreichenden die unter § 2 Abs. 1 angegebenen Bestimmungen erfüllen muss.
3. Jedes Stipendium ist mit € 6.000,- dotiert. Die Auszahlung der Stipendien erfolgt in zwei Tranchen zu je € 3.000,-. Die zweite Hälfte jedes Stipendiums wird innerhalb einer Frist von sechs Monaten unter Nachweis des Projektabschlusses zur Anweisung gebracht. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.
4. Folgende Kategorien stehen zur Prämierung frei:
 - Animation
 - Drehbuch
 - Kamera
 - Produktion
 - Regie
 - Schnitt

§ 3

1. Der Preis wird nach öffentlicher Ausschreibung über Vorschlag der Jury durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung zuerkannt. Der Preis ist teilbar.
2. Pro Person oder Personengruppe können bis zu 3 Filmprojekte eingereicht werden. Die Referenzfilmarbeiten dürfen nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Die Verwendung von fremdem Bildmaterial ist zu deklarieren. Für Urheberrechte und Musikschutzrechte haftet der/die EinreicherIn. Das eingereichte Filmprojekt darf noch nicht fertig gestellt sein.
3. Die Themenwahl ist grundsätzlich frei, in besonderen Fällen kann die Themenwahl von der Abteilung 9 - Kultur in Absprache mit dem/der zuständigen politischen Referenten/Referentin vorgegeben werden.

§ 4

1. Die Jury besteht aus dem/der zuständigen politischen Referenten/Referentin der Landesregierung als Vorsitzenden/Vorsitzende und aus sachkundigen Mitgliedern aus nachstehenden Bereichen:
 - der/die LeiterIn des Referates CINESTYRIA-Filmkunst, A9 - Kultur
 - zwei VertreterInnen aus dem steirischen Filmbeirat
 - zwei VertreterInnen der steirischen Medien
 - der/die vormaligen HauptpreisträgerInnen
2. Der/die Vorsitzende kann durch eine von ihm/ihr bestellte Person vertreten werden.
3. Die Jury wird für die Dauer von vier Jahren von der Landesregierung bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Anfallende Fahrtspesen können geltend gemacht werden.
4. Die Beschlussfähigkeit der Jury ist bei Anwesenheit von mindestens vier JurorInnen einschließlich des/der Vorsitzenden gegeben. Die Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Der/die Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit mit. Jurymitglieder können nicht als PreisträgerInnen vorgeschlagen werden.
5. Über die Beratung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem auch die für den Vorschlag zur Preiszuerkennung maßgebenden Gründe von der Jury anzuführen sind. Für die Jury besteht hinsichtlich des Inhaltes der Beratungen und hinsichtlich aller eingereichten Bewerbungen Schweigepflicht.

§ 5

1. Mit der Ausschreibung und Durchführung des Preises ist Abteilung 9 – Kultur, betraut. Die Einholung der Beschlüsse durch die Steiermärkische Landesregierung für die Bestellung der Jury und Bestätigung der PreisträgerInnen werden von der Abteilung 9 – Kultur erstellt.
2. Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.
3. Die CINESTYRIA-Filmkunst Stipendien werden nach öffentlicher Ausschreibung über Vorschlag der gemäß § 4 angeführten Jury durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung zuerkannt.